

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 18. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2021)

zum Thema:

Übergriffe durch Sicherheitsdienste im Auftrag der BVG & Umgang der Anti-Diskriminierungsstellen des Landes mit Vorgängen dieser Art

und **Antwort** vom 09. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2021)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete June Tomiak (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 768
vom 18. Februar 2021

über Übergriffe durch Sicherheitsdienste im Auftrag der BVG & Umgang der Anti-Diskriminierungsstellen des Landes mit Vorgängen dieser Art

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft überwiegend Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Diese Anfrage schließt sich thematisch den Drucksachen 18/21 582, 18/23 680 & 18/23 742 an.

1. Am Dienstag den 19. Januar 2021 zwischen 11:00 & 12:00 Uhr wurde eine Person durch zwei Fahrausweisprüfer der BVG (oder im Auftrag der BVG) an der Haltestelle Kleistpark kontrolliert. Die Kontrolleure mit den Dienstausweisnummern 88323 & 88063 kontrollierten die betroffene Person. An der Station Kleistpark musste die betroffene Person mit den Kontrolleuren aussteigen & wurde aufgefordert sich auszuweisen. Nachfolgend wurde der betroffenen Person unterstellt die Unwahrheit zu sagen, die Kontrolleure wollten wohl zudem, dass die betroffene Person ihre Tasche leert & den Inhalt den Kontrolleuren präsentiert, welches die betroffene Person nicht tat. Nachfolgend wurde der betroffenen Person zudem wohl unterstellt „illegal“ zu sein. Die betroffene Person wurde längere Zeit vor Ort festgehalten, eine Möglichkeit eine Toilette aufzusuchen wurde von den Kontrolleuren wohl verweigert. Die betroffene Person bat mehrfach darum, die Polizei zu verständigen, um die Situation auflösen zu können. Erst als nach über 30 Minuten die Polizei hinzukam, konnte die Situation aufgelöst werden. Welche Kenntnisse hat der Senat zu dem geschilderten Vorfall? Bitte ausführlich darstellen & zeitlich einordnen

3. Wann & durch wen wurde bei dem in 1. beschriebenen Vorfall die Polizei verständigt? Wie lang war die Zeit von Anruf bis Eintreffen der Einsatzkräfte

Zu 1. und 3.: Die BVG teilt mit, dass am 19.01.2021 zwei Prüfpersonale (m/w) eines im Auftrag der BVG tätigen Dienstleisters an der Haltestelle Kaiser-Wilhelm-Platz in den Bus M85 in Richtung S+U Berlin Hauptbahnhof einstieg. Nach Aufruf zur Fahrausweiskontrolle bemerkten die Prüfpersonale einen bereits vor ihrem Zustieg im

Fahrzeug befindlichen Fahrgast, der nach dem Kontrollaufruf versuchte, eine Tageskarte zu entwerten. Der Fahrgast wurde gebeten, an der Haltestelle U-Bahnhof Kleistpark auszusteigen und seine Personalien gemäß § 9 Nr. 2 Abs. 6 VBB-Tarif anzugeben und sich auszuweisen. Der Fahrgast konnte oder wollte sich nicht ausweisen und verweigerte auch die in derartigen Fällen mögliche Identitätsfeststellung über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO). Die Prüfpersonale hatten in der offenen Tasche des Fahrgastes einen Feststellungsbeleg für Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) der BVG erkannt und baten den Fahrgast, diesen auszuhändigen, um so eine eventuelle bei einer unmittelbar zuvor stattgefundenen Fahrausweiskontrolle entstandene Fahrtberechtigung prüfen zu können. Dies wurde vom Fahrgast verweigert, so dass durch die Prüfpersonale die Polizei zur Identitätsfeststellung angefordert werden musste.

Diese trafen nach ca. 30 Minuten ein. Zwischenzeitlich äußerte der Fahrgast, dass er zur Toilette müsse. Bevor die Prüfpersonale hierauf angemessen reagieren konnten, verrichtete der Fahrgast seine Notdurft vor Ort und die Prüfpersonale konnten nur noch versuchen, den Fahrgast vor den Blicken Anderer abzuschirmen. Sie stellten sich dazu mit dem Rücken zum Fahrgast vor ihm auf.

Die Beamten des Abschnitt 42 ermittelten die Personalien des Fahrgastes und übergaben diese an die Prüfpersonale. Da weder durch den Fahrgast noch durch die Prüfpersonale Anzeigen erhoben wurden, verließen die Beamten den Ort ohne weitere Maßnahmen. Dem Fahrgast wurde ein Feststellungsbeleg übergeben und er konnte seinen Weg fortsetzen.

Der Fahrgast wendete sich per E-Mail am Abend des 19.01.2021 an die BVG und schilderte den Vorgang aus seiner Sicht. Der Vorgang wurde zur Prüfung an die für Fahrausweiskontrollen und Erhöhtes Beförderungsentgelt zuständige Fachabteilung übergeben. Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Beanstandung des Fahrens ohne Fahrausweis berechtigt war und den Prüfpersonalen kein Vorwurf zu machen ist. Weiter konnte festgestellt werden, dass der Fahrgast 4 Tage zuvor, am 15.01.2021, ebenfalls mit einem nicht entwerteten Fahrausweis im Bus getroffen worden ist.

Beide Forderungen wurden zwischenzeitlich vollständig bezahlt und sind somit abgeschlossen

Am 19. Januar 2021, gegen 11:35 Uhr, wurde die Dienstkraft des Polizeiarbeitsplatzes in der Sicherheitsleitstelle der Berliner Verkehrsbetriebe durch einen Mitarbeiter der Sicherheitsleitstelle der BVG über ein Ereignis in 10827 Berlin, Großgörschenstraße 1, unweit der Bushaltestelle der Linie M 85 (U-Bahnhof Kleistpark), informiert. Gegen 11:50 Uhr, traf die entsandte Funkwagenstreife am Einsatzort ein. Mitarbeitende der Sicherheitsfirma B.O.S., die im Auftrag der BVG Fahrausweise kontrollieren, erwarteten die Einsatzkräfte der Polizei Berlin an der benannten Anschrift. Die polizeilichen Maßnahmen beschränkten sich auf eine Identitätsfeststellung einer weiblichen Person und Übermittlung der Daten an die Mitarbeitenden der Sicherheitsfirma.

Hinsichtlich der Frage, welche Kenntnisse der Senat zu dem geschilderten Vorfall hat, wird auf den vorstehend beschriebenen Einsatz der Polizei Berlin sowie auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12, die LADG-Ombudsstelle (LADG: Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz) und die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) betreffend, verwiesen.

2 Liegen der BVG Videoaufnahmen aus dem Bus vor? Was ist auf diesen zu sehen?

Zu 2.: Die BVG teilt mit, dass Videodaten aus dem Bus vorliegen. Die interne Auswertung der Videodaten bestätigt nach Angabe der BVG den Vorgang im Bus, wie er in Antwort zu Frage 1 und 3 geschildert ist.

4. Von welcher Firma/Subunternehmer/etc. sind die Kontrolleure mit den Dienstausweisnummern 88323 & 88063 eingesetzt?

Zu 4.: Siehe hierzu die Antwort zu den Fragen 1 und 3.

5. Die demütigende Situation aus 1. meldete die betroffene Person am selben Abend noch beim Kundenportal „BVG Kundendialog“. In der Antwort der BVG wird dargelegt, dass der Vorgang an eine „Fachabteilung“ weitergeleitet wurde. Um was für eine „Fachabteilung“ handelt es sich hierbei? Für was ist diese „Fachabteilung“ zuständig, wie viele Personalstellen sind hier beschäftigt, über welche Ausbildung & Qualifikationen verfügen die einzelnen Angestellten dieser sogenannten „Fachabteilung“? Bitte ausführlich darstellen & aufschlüsseln.

Zu 5.: Die BVG teilt mit, dass es sich um die Fachabteilung „Fahrausweiskontrollen und Erhöhtes Beförderungsentgelt“ handelt. Die Geltendmachung des Erhöhten Beförderungsentgeltes ist im Bereich Vertrieb und Marketing angesiedelt. Unmittelbar bearbeitet werden die Vorgänge von der Abteilung Fahrgastservice. Das hierunter angesiedelte Sachgebiet Erhöhtes Beförderungsentgelt/ Fahrausweiskontrollen verantwortet u.a. die Einhaltung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen, die Fahrausweiskontrollen, die Entscheidungen über Kulanz und Bearbeitungsgebühren.

In der Abteilung arbeiten Beschäftigte mit unterschiedlichen kaufmännischen und anderen Ausbildungen. Alle Beschäftigten in diesem Bereich sind in den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen geschult, im Kundenservice unterwiesen und im Umgang mit den zu Erhöhten Beförderungsentgeltforderungen einhergehenden Fragen vertraut. In Zweifelsfällen werden Sachgebiets- und Abteilungsleiter zu Entscheidungen hinzugezogen.

6. Welche Maßnahmen, außer der Befragung der betroffenen Kontrolleure mit den Dienstausweisnummern 88323 & 88063, wurden von der Fachabteilung veranlasst? Bitte ausführlich darlegen & jeweils zeitlich einordnen.

Zu 6.: Die BVG verweist hierzu auf die Antwort zu Frage 1.

7. Welche Mechanismen greifen in Fällen, in denen offensichtlich unterschiedliche Wahrnehmungen von beispielsweise Kontrollsituationen bestehen, um eine neutrale Bewertung der Umstände ermöglichen zu können? Bitte alle Mechanismen, Handlungsanweisungen, interne Verfahren, etc. auführen & auch darstellen wer jeweils zuständig für die Umsetzung ist.

Zu 7.: Die BVG teilt mit, dass grundsätzlich eine objektive Bewertung mit anschließender Entscheidung gemäß der Aussagen der beteiligten Personen, der sich hieraus ergebenden Sachlage und - wenn vorhanden - aufgrund noch vorhandener Videodaten erfolgt. Das BVG- und Fremd-Personal wird für Kontrollsituationen geschult. Es werden Rollenspiele durchgeführt und die Regelungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen erläutert. Wenn sich ein Fahrgast über eine Kontrollmaßnahme beschwert, wird das Kontrollpersonal dazu angehört. Ist das Kontrollpersonal bei der BVG beschäftigt, werden die Kolleginnen und Kollegen direkt zur Sache gehört.

Bei Kontrollpersonal, das bei einem Fremddienstleister beschäftigt ist, wird dieser angeschrieben und gebeten, das betroffene Kontrollpersonal anzuhören und im Anschluss gegenüber der BVG Stellung zu nehmen. Dies wird durch die in der Antwort

zu 5. genannte Fachabteilung durchgeführt. Sofern vorhanden, werden die Videoaufnahmen gesichtet, um die jeweiligen Aussagen mit den Aufnahmen abzugleichen. Sollte sich herausstellen, dass sich das Kontrollpersonal Fehlverhalten hat, werden je nach Schwere des Fehlverhaltens Maßnahmen geprüft und erforderlichenfalls umgesetzt. Maßnahmen können von Nachschulungen bis hin zu disziplinarischen Schritten reichen. Zuständig ist die für das Kontrollpersonal verantwortliche Fachabteilung gemäß Antwort zu Frage 5.

8. Wer bewertet bei der BVG Fälle wie in 1. & 7. beschrieben letztlich abschließend?

Zu 8.: Die BVG teilt mit, dass bei Fahrausweiskontrollen trotz größtmöglicher Bereitschaft ihrer Personale zur Deeskalation nicht immer gewährleistet werden kann, dass die mit Kontrollmaßnahmen einhergehenden Diskussionen harmonisch und in gegenseitigem Verständnis beigelegt werden. Hier sind nicht nur die Kontroll-/ Sicherheitspersonale der BVG gefragt, sondern auch die betroffenen Fahrgäste selbst. Die BVG tritt gegen Diskriminierung ein und lebt dies vor, auch bei den Mitarbeitenden ist das gesamte interkulturelle Spektrum zu finden. Das Personal der BVG und deren Dienstleister ist gleichermaßen in vielen Fällen dem Unverständnis, einhergehend mit Beleidigungen und Beschimpfungen, von Fahrgästen ausgesetzt.

9. Sowohl der Vorfall aus Drucksache 18/23 680 & 18/23 742 als auch der in 1. beschriebene haben die Gemeinsamkeit, dass die BVG über ihre Social Media Kanäle sehr schnell öffentlich reagierte, bedauern ausdrückte & Klärung versprach. Im Nachgang beider beispielhaften Vorgänge standen sich die Kommunikation der BVG gegenüber der Öffentlichkeit der direkten Kommunikation mit den betroffenen Personen diametral gegenüber. Insbesondere beim Vorfall aus Drucksache 18/23 680 & 18/23 742 räumte die BVG später gegenüber Pressevertretern sogar ein, dass die Antwort aus dem Kundenservice misslich war. Welche Konsequenzen zieht sowohl die BVG selbst, als auch der Aufsichtsrat der BVG sowie der Senat aus den sich als strukturelles Problem darstellenden, wiederholenden Vorgängen?

10. Waren in der Vergangenheit im Aufsichtsrat der BVG jemals Vorgänge wie in 9. beschrieben Thema, sowohl einzelfallbezogen oder aber auch thematisch allgemein? Falls ja, wann, wie & welche? Was wurde hier jeweils besprochen?

Zu 9. und 10.: Die BVG teilt mit, dass diese Beschwerden sehr ernst genommen werden. Als in jeder Hinsicht vielfältiges Unternehmen hat jegliche Form der Diskriminierung im Unternehmen keinen Platz. Die BVG reflektiert sich und setzt alles daran, Schwachstellen aufzudecken, um diese nachzubessern.

Bei dem vorliegenden Sachverhalt handelt es sich nicht um ein Thema, welches dem gesetzlich geregelten Aufgabenbereich des Aufsichtsrates der BVG zuzuordnen ist, sondern um Angelegenheiten, die im Rahmen des operativen Geschäftes im Verantwortungsbereich des Vorstandes behandelt werden. Eine Thematisierung solcher Vorgänge im Aufsichtsrat der BVG, ob einzelfallbezogen oder im Allgemeinen, ist von daher bisher nicht erfolgt.

11. Der in 1. beschriebene Vorfall wurde durch die betroffene Person als verbale Diskriminierung sowie als Erniedrigung wahrgenommen. Aus diesem Grund wandte sich die betroffene Person an die LADS-Ombudsstelle. Da die betroffene Person den Vorfall ausführlich darstellen wollte, wurden umfassende Unterlagen per Mail gesendet. Zudem wurde das Kontaktformular, welches ein Zeichenlimit hat, ausgefüllt mit dem Hinweis, dass umfassende Unterlagen per Mail versandt wurden. Von der Mitarbeiterin C. A. wurde am 16.2.2021 an die betroffene Person ein kurzes Antwortschreiben verschickt, in dem lediglich die Aussage getroffen wurde, eine Diskriminierung sei nicht abzuleiten, mit der Bitte alles genauer zu beschreiben. Wie kam es zu dieser Antwort, die im Kontext der Übersendung von umfassenden Informationen, verwirrend war & von der betroffenen Person zudem als unsensibel wahrgenommen wurde.

12. Die Hürde sich als betroffene Person überhaupt gegen Diskriminierung zu wehren & auf zuständige Stellen zuzugehen ist sehr hoch. Die Ombudsstelle selbst ist zudem neu eingerichtet worden & in der Stadtgesellschaft noch weitgehend unbekannt. Umso wichtiger ist es, dass auf Betroffene die sich melden, gut eingegangen wird. Negative Erfahrungen von Betroffenen können sonst schnell zu einem Schneeballeffekt führen, bei dem sich vernetzte Betroffene umso mehr alleingelassen fühlen & sich das bisher neutrale Bild der Stelle, ins negative rückt. In diesem Sinne bitte ich um Darstellung der derzeitigen Kommunikationsrichtlinien der LADS-Ombudsstelle mit Betroffenen.

Zu 11. und 12.: Die LADG-Ombudsstelle orientiert sich an den fachlichen Standards der qualifizierten Antidiskriminierungsberatung. Dazu zählen:

a) Barrierefreiheit

Die LADG-Ombudsstelle hat den Anspruch barrierefrei und niedrigschwellig zu beraten. Zur Barrierefreiheit zählt auch der Abbau von möglichen Hemmschwellen, sich bei erfahrener behördlicher Diskriminierung durch eine behördliche Stelle beraten zu lassen. Die Ombudsstelle bemüht sich um Information und Beratung in der Sprache, die die beschwerdeführende Person versteht. Werden Beschwerden in Sprachen an die Ombudsstelle herangetragen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle nicht selbst verstehen, sprechen und schreiben können, dann wird eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler hinzugezogen.

b) Parteilichkeit im Rahmen des Beratungsmandats

Die Ombudsstelle versteht ihre Beratung als parteilich. Das bedeutet, dass die Beratung ihren Ausgangspunkt im subjektiven Erleben von Ratsuchenden hat. Das Erlebte soll dabei zunächst möglichst weitgehend aus der Perspektive der beschwerdeführenden Person gehört und eingeordnet werden. Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer müssen nicht befürchten, dass Diskriminierungserfahrungen zu einem frühen Zeitpunkt des Beratungskontakts widersprochen, relativiert, bagatellisiert oder als Missverständnis abgetan werden. Parteilichkeit in der Beratung bedeutet nicht die unwidersprochene Übernahme der Deutung des Geschehenen oder des im Schlichtungsprozess Geschehenden durch die Ombudsstelle. Eine parteiliche Beratungshaltung geht also durchaus mit Raum für Widersprüche, vielfältige Perspektiven und Raum für andere Darstellungen und Sichtweisen als die der Ratsuchenden einher. Dabei geht es nicht darum, das individuell Erfahrene und biografisch eingeordnete Geschehen zu relativieren, sondern zum Beispiel auch um einen realistischen Blick auf Chancen einer Intervention im Einzelfall.

c) Transparenz

Den Beschwerdeführenden soll bewusst sein, inwieweit sie durch die Ombudsstelle unterstützt werden können und wann und wofür sie andere bzw. spezialisierte Ansprechpersonen benötigen. Dies gilt insbesondere angesichts dessen, dass das

LADG nicht alle lebensweltlich erfahrenen Diskriminierungen umfasst. Das Mandat der LADG-Ombudsstelle ist auf die Diskriminierungskategorien in § 2 LADG beschränkt. Zum Teil haben Beschwerdeführende klare Vorstellungen, wie gegen die erlittene Erfahrung vorgegangen werden soll. Nicht immer sind diese Vorstellungen umsetzbar. Die Ombudsstelle klärt daher über das Mandat, den Charakter und die Befugnisse der Ombudsstelle auf. In diesem Zusammenhang sind Nachfragen zum konkreten Diskriminierungsfall und zu Indizien für eine LADG-relevante Diskriminierung ein notwendiger Schritt. Nachfragen zum Sachverhalt sind in vielen Fällen erforderlich, um den Anwendungsbereich des LADG zu ermitteln und gegebenenfalls an andere zuständige Stellen zu verweisen. Dies gilt umso mehr, als die Ombudsstelle von der Stadtgesellschaft bisher sehr gut angenommen wird (siehe auch Antwort zu Frage 13.).

e) Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Ombudsstelle gewährleistet die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt. Die Ombudsstelle darf personenbezogene Daten nur insoweit verarbeiten, wie dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden von uns nicht veröffentlicht und nur gemäß den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) und aller weiteren einschlägigen Bestimmungen verarbeitet. Daten werden nicht ohne das schriftlich erteilte Einverständnis der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer an Dritte weitergegeben.

Es ist aus o. g. datenschutzrechtlichen Gründen nicht angezeigt, Einzelfälle im Kontext einer Schriftlichen Anfrage zu erörtern. Im Rahmen eines lösungsorientierten und bürgerfreundlichen Beschwerdemanagements wird die LADS dem beschriebenen Vorfall jedoch nachgehen.

13. Wie viele Fälle wurden bis zum Zeitpunkt durch die LADS-Ombudsstelle seit Gründung bisher bearbeitet oder sind derzeit in Bearbeitung? Bitte Zahlen wenn möglich nach Themen, Diskriminierungsformen und betroffener Behörde oder Landesbetrieb (z.B. BVG) aufschlüsseln.

Zu 13.: Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Anfragen an die Ombudsstelle

Anfragen 2020 (seit 01.07.2020)	153
davon Sachverhalte (geschilderte Diskriminierungen mit Bitte um Meldung oder Tätigwerden)	139
Anfragen 2021	60
davon Sachverhalte (geschilderte Diskriminierungen mit Bitte um bloße Meldung oder Tätigwerden)	60
Anfragen insgesamt	213
davon vorgetragene Diskriminierungssachverhalte	199

Diskriminierungsgründe nach § 2 LADG*

o Behinderung oder chronische Krankheit	61
o rassistische Zuschreibung oder ethnische Herkunft	73
o Geschlecht	20
o sozialer Status	13
o Lebensalter	12
o sexuelle Identität	10
o Sprache	05
o Religion	11
o antisemitische Zuschreibung	03
o Weltanschauung	05
o kein Merkmal/unklar	18

*Teilweise Mehrfachnennungen im Rahmen eines gemeldeten Sachverhalts (Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Diskriminierung)

Davon öffentliche Stellen nach § 3 LADG

Polizei	37
Bezirks-Bürgerämter	16
Andere Ämter	39
Senatsverwaltungen	07
Schulen	10
Universitäten/Hochschulen/VHS	10
BVG	09
BBB	01
Krankenhäuser	03
JVA	02
Sparkasse/Landesbanken	03
Kultureinrichtungen des Landes	02
Wohnungsbaugenossenschaften	04
Andere Anstalten und Stiftungen	06
Gerichte	06

14. Liegt der Polizei eine Anzeige zu dem in 1. Beschriebenen Vorgang vor & falls ja, wie ist derzeit der Status der Bearbeitung eben dieser?

Zu 14.: Nein.

15. Am 15.12.2020 stieg eine Person um 12:25 Uhr am U-Bahnhof Weberwiese aus der U5. 3 Sicherheitskräfte stiegen mit der betroffenen Person aus. Diese besaß einen gültigen Fahrschein, es fehlte wohl ein zusätzliches Ticket für ein Fahrrad. Die betroffene Person erklärte mehrfach ihre Kooperationsbereitschaft. Nachfolgend kam es zu einem Übergriff durch das Sicherheitspersonal, bei dem die betroffene Person ein gebrochenes Schulterblatt, ein gebrochenes Schlüsselbein, zwei angebrochene Rippen, Quetschungen an der Lunge erlitt und infolgedessen 6 Stunden operiert werden musste. Es wurde Anzeige erstattet. Welche Kenntnisse hat der Senat zu dem geschilderten Vorfall? Bitte ausführlich darstellen & zeitlich einordnen.

Zu 15.: Für den 15. Dezember 2020 ist der Polizei Berlin kein vergleichbarer Sachverhalt bekannt.

Am 16. Dezember 2020 gegen 12:30 Uhr wurde die Dienstkraft des Polizeiarbeitsplatzes in der Sicherheitsleitstelle der BVG durch einen Mitarbeiter der Sicherheitsleitstelle der BVG über einen Vorfall in 10243 Berlin, Karl-Marx-Allee 102, U-Bahnhof Weberwiese, in Kenntnis gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um den in der Fragestellung beschriebenen Sachverhalt handelt. Darüber hinaus gab eine weitere Person gegen 12:35 Uhr über den Notruf der Polizei Berlin einen gleichlautenden Hinweis. Die Funkwagenstreifen wurden unmittelbar zum Einsatzort entsandt. Unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten trafen vier Funkwagenstreifen sukzessive ab 12:35 Uhr ein. Gegen 12:40 Uhr wurde die Berliner Feuerwehr durch die Einsatzkräfte der Polizei Berlin angefordert. Durch die Einsatzkräfte wurden Identitätsfeststellungen durchgeführt sowie drei Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung und des Erschleichens von Leistungen eingeleitet. Die Ermittlungen dazu dauern an.

16. Bezugnehmend auf Frage 15, von welcher Firma/Subunternehmer/etc. sind die betroffenen Sicherheitskräfte/Kontrolleure eingesetzt worden?

17. Bezugnehmend auf Frage 16, welche Konsequenzen & Nachbereitungen gibt es durch die BVG mit Firmen/Subunternehmern/etc. deren Kräfte in Vorfälle wie beispielsweise unter Frage 1 & 15 beschrieben verwickelt sind? Bitte ausführlich darstellen.

Zu 16 und 17.: Die BVG teilt mit, dass es sich hier um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, zu dem derzeit noch keine Aussagen getroffen werden können. Die Videodaten wurden von der Polizei angefordert und von der BVG übermittelt.

18. Welche (im Zweifel auch abstrakte, aber gerne auch konkrete) Verantwortung übernimmt der Senat bei Taten, die durch beispielsweise Mitarbeitende von ausgelagerten Subunternehmen, die wiederum im Auftrag eines Landeseigenen Betriebs eingesetzt sind, begangen werden? Bitte ausführen.

Zu 18.: Insofern die Frage auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beteiligten Akteurinnen und Akteure abzielt, ist das Personal der Subunternehmer - bei Verwirklichung eines entsprechenden strafrechtlichen Tatbestandes - der allein Verantwortliche für das Begehen der Tat. Landeseigene Unternehmen sind, unabhängig ob sie als Anstalten öffentlichen Rechts oder Juristische Personen privaten Rechts tätig werden, eigenständige Rechtssubjekte. Damit sind sie selbst verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Das (landeseigene) Unternehmen trägt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen - und auch nur soweit - die Verantwortung bzw. haftet für das Handeln des eigenen Personals, unter seltenen und zudem besonderen Bedingungen auch für das Handeln durch den Subunternehmer. Aufgrund dieser Verantwortlichkeiten in der jeweiligen Rechtsbeziehung, die gesetzlich geregelt sind, trifft den Senat förmlich keine Verantwortung für Taten, die durch das Personal von Subunternehmen landeseigener Unternehmen begangen werden.

Berlin, den 09. März 2021

In Vertretung

Barbro D r e h e r

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe